

SGB II: „Abmeldung“ aus dem Leistungsbezug: Zur Verkürzung des Verteilzeitraums bei der Einkommensanrechnung

§ 46 SGB I; § 41 a Abs. 4 SGB II; § 3 Abs. 4 Alg II-VO

1. Dem Jobcenter ist es im Vorfeld einer abschließenden Leistungsfestsetzung untersagt, deklaratorisch bzw. konstitutiv in einem Feststellungsbescheid eine Entscheidung über die Wirksamkeit eines Verzichts zu treffen.
2. Der Hilfebedürftige ist berechtigt, durch eine „Abmeldung“ aus dem Leistungsbezug auf Leistungen nach dem SGB II zu verzichten. Hierdurch kann er den Bewilligungszeitraum verkürzen und damit vom Jobcenter eine Berechnung des Durchschnittseinkommens anhand des verkürzten Bewilligungszeitraums „erzwingen“. (Redaktionelle Leitsätze)

SG Dresden, Urt. v. 8.6.2021 – 5 10 AS 959/20

Sachverhalt Der Kläger ist selbständig als Gesundheitsberater tätig. Das beklagte Jobcenter bewilligte ihm für den Zeitraum Dezember 2019 bis Mai 2020 Leistungen nach dem SGB II auf vorläufiger Basis. Im Monat Februar 2020 meldet sich der Kläger beim Beklagten ab. Er erklärte konkret, dass er seinen SGB II-Antrag mit Wirkung zum 1.2.2020 zurückziehe.

Mit Bescheid vom 5.2.2020 erklärte der Beklagte, dass der Verzicht vom 4.2.2020 für den Zeitraum ab 1.2.2020 unwirksam sei. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Kläger vor dem SG Dresden Klage, mit der er beantragt, den Verzichtsbescheid vom 5.2.2020 in Form des Widerspruchsbescheides vom 28.2.2020 aufzuheben.

Entscheidung Das SG Dresden hielt die zulässige Anfechtungsklage für begründet. Es argumentierte hierbei mehrstufig.

1. Zur isolierten Entscheidung des beklagten Jobcenters über den erklärten Verzicht des Klägers führte das SG Dresden wörtlich zunächst wie folgt aus: „Eine isolierte Entscheidung des Beklagten darüber, ob ein Verzicht wirksam ist, ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Es ist weder ein deklaratorischer noch konstitutiver Verwaltungsakt darüber zu erlassen (vgl. Lilje, SGB I, Kommentar, 4. Aufl. § 46 Rdnr. 23 und 34). Mangels Ermächtigungsgrundlage ist daher der Bescheid des Beklagten vom 05.02.2020 in Form des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2020 rechtswidrig.“

2. Im Anschluss hieran folgten Erwägungen zu den Rechtsfolgen und den Voraussetzungen einer wirksamen Verzichtserklärung: „Zumindest war der Beklagte nicht befugt, die Unwirksamkeit des Verzichts auf Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts zu erklären, vielmehr hätte der Beklagte die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 01.03.2020 aufheben müssen. Bei der Leistungsbewilligung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, wobei die Verzichtserklärung des Klägers eine wesentliche Änderung gegenüber dem Bescheid vom 29.11.2019 darstellt, dass dem Kläger seither der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab März 2020 nicht mehr zusteht (vgl. BSG, Urteil vom 27. November 1991, Az. 4 RA 10/91, Rdnr. 14, 15, juris).

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, auch durch einen selbständig erwerbstätigen Hilfebedürftigen gemäß § 46 SGB I verzichtbar.

Gemäß § 46 Abs. 1 SGB I kann auf Ansprüche auf Sozialleistungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden. Hierbei handelt es sich um eine einseitige gestaltende und empfangsbedürftige Willenserklärung, die den verzichtsgegenständlichen Anspruch auf die Sozialleistung, nicht das ihm zugrundeliegende subjektive Recht (Stammrecht) – und nur hierauf ist die Gestaltungswirkung begrenzt – erlöschen lässt (vgl. BSG, a.a.O., Rdnr. 16).

Nach § 46 Abs. 2 SGB I ist ein Verzicht unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden. Diese Vorschrift soll verhindern, dass der Berechtigte durch einen Verzicht die im öffentlichen Interesse durch das SGB geregelte Lastenverteilung zwischen Leistungsträgern oder die gesetzliche Rangfolge der Ansprüche auf Sozialleistungen ändert oder eine sozialrechtliche Versorgungslücke schafft, die die zivilrechtliche Unterhaltspflicht verringert oder Unterhaltsbedürftigkeit erhöht und deswegen unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten natürlichen Personen zusätzlich kraft Gesetzes belastet.

Wie bereits ausgeführt, ist Gegenstand des Verzichts nur der Anspruch auf die Sozialleistung, nicht das Stammrecht. Mithin ist für die Beurteilung der Wirksamkeit des Verzichts einzig und allein darauf abzustellen, welche Auswirkungen der Umstand hat, dass der Kläger keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mehr erhält.

Unterhaltspflichten, die der Kläger zu bedienen hat, sind nicht ersichtlich. Gleiches gilt für eine Unterhaltsbedürftigkeit des Klägers. Auch ist nicht ersichtlich, dass durch den Verzicht andere Leistungsträger belastet werden, mithin andere Sozialleistungen durch den Kläger beansprucht werden.

Mithin führt der Verzicht nicht zu einer unmittelbaren Belastung anderer Personen oder Leistungsträger.“

3. Abschließend erörterte das SG Dresden sodann die Frage einer möglichen Umgehung von Rechtsvorschriften: „Auch die Umgehung von Rechtsvorschriften ist durch den Verzicht des Klägers nicht erkennbar. Die von dem Beklagten aufgeführte Regelung des § 3 Abs. 4 ALG II-Verordnung bzw. § 41 a Abs. 4 SGB II dienen nicht dazu, dass das über einen Zeitraum von sechs Monaten erwirtschaftete Einkommen anzurechnen ist und damit eine „gerechtere“ Leistungsbewilligung erfolgt.“

Diese Vorschriften dienen vielmehr der Verwaltungsvereinfachung, damit die Verwaltung dahingehend entlastet wird, dass keine Leistungsberechnung Monat für Monat bei schwankendem Einkommen vorgenommen werden muss.

Solange kein punktueller Verzicht des Klägers ersichtlich ist, der allein dazu dient, um höheres Einkommen aus der Leistungsberechnung herauszurechnen, ist eine Verkürzung des Leistungszeitraumes nicht zu beanstanden. Insbesondere ist der vorliegende Fall nicht mit dem vom Sozialgericht Berlin unter dem Az. S 58 AL 2708/12 entschiedenen Fall vergleichbar. In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte sich der Kläger für einzelne Tage aus dem SGB III – Leistungsbezug abgemeldet, um an einem einzelnen Tag erzielt Einkommen der Anrechnung als Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld I zu entziehen.

Vorliegend hat sich der Kläger jedoch ab dem Monat März 2020 für die Zukunft aus dem Leistungsbezug „abgemeldet“, ohne dass eine erneute Leistungsbeantragung mit dem Ziel, höhere Leistungen nach dem SGB II zu erhalten, als dem Kläger ohne Verzicht zustünden, erkennbar ist.

Der Verzicht des Klägers ist damit wirksam, wengleich die Wirkungen des Verzichts erst ab März 2020 eintreten, da die Leistungen für Februar 2020 bereits erbracht waren.“

4. Die Berufung gegen das Urteil wurde vom SG Dresden ausdrücklich zugelassen, da die Streitsache bisher nicht geklärte Rechtsfragen aufwerfe.

Praxishinweis

Kann das Jobcenter – im Vorfeld einer abschließenden Leistungsfestsetzung – deklaratorisch bzw. konstitutiv in einem Feststellungsbescheid eine Entscheidung über die Wirksamkeit eines Verzichts treffen?

Kann der Hilfebedürftige durch einen Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II den Bewilligungszeitraum verkürzen und damit vom Jobcenter eine Berechnung des Durchschnittseinkommens anhand des verkürzten Bewilligungszeitraums „erzwingen“?

Mit diesen beiden (höchststrichterlich noch ungeklärten) und ungemein praxisrelevanten Rechtsfragen musste sich das SG Dresden in seinem Urteil auseinandersetzen. Das SG Dresden beantwortete die erste Frage mit „Nein“ und die zweite Frage mit „Ja“. Es gab der Anfechtungsklage des Klägers statt. Die vom SG Dresden zugelassene Berufung wurde vom beklagten Jobcenter mittlerweile eingelegt. Das gerichtliche Verfahren im Hinblick auf den Verzichtsbescheid geht nunmehr unter dem Aktenzeichen L 10 AS 783/21 vor dem LSG Sachsen in „die zweite Runde“.

1. Feststellungsbescheid über die Wirksamkeit eines Verzichts: In der Rechtsprechung umstritten ist die Frage, ob und mit welchen rechtlichen Konsequenzen eine „Abmeldung“ aus dem Leistungsbezug während des noch laufenden Bewilligungszeitraumes möglich ist. Dies wird hier weder vom Kläger noch vom SG Dresden verkannt. Nach der vom beklagten Jobcenter zitierten Auffassung des LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.1.2021 – L 14 AS

1933/17, darf es der Hilfebedürftige nicht in der Hand haben, den Bewilligungszeitraum so zu gestalten, dass die Anrechnung erwarteten Einkommens auf zurückliegende Monate verhindert werde. Das SG Berlin, Urteil vom 29.7.2013 – S 197 AS 15266/10, vertritt zu dieser Frage die diametral entgegengesetzte Auffassung. Dieser Rechtsauffassung zufolge soll es grundsätzlich möglich sein, den Bewilligungszeitraum durch eigene Abmeldung zu verkürzen.

Die Streitfrage kann nach Ansicht des SG Dresden jedenfalls dahingestellt bleiben, weil das beklagte Jobcenter nicht die Möglichkeit habe, die Wirksamkeit eines Verzichts in einem Feststellungsbescheid deklaratorisch bzw. konstitutiv festzustellen.

Diese Auffassung wird vom Schrifttum nicht einhellig geteilt. So vertritt beispielsweise Schifferdecker im Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht (109. EL, Mai 2020, SGB I, § 46 Rn. 42) nachfolgende Auffassung: „[...] Die Wirkungen eines Verzichts treten bereits mit der Verzichtserklärung ein. Der Sozialleistungsträger muss die Wirkung durch Verwaltungsakt nicht gesondert feststellen. Er kann jedoch die Wirksamkeit und ebenso die Unwirksamkeit eines Verzichts bescheiden. [...]“. Auch Groth vertritt in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., § 46 SGB I (Stand: 2.12.2019), Rn. 45) nachfolgende – vom SG Dresden abweichende – Auffassung: „[...] Hält der Leistungsträger, auf dessen Leistung verzichtet werden soll, den Verzicht selbst für unwirksam, so muss er dies durch Verwaltungsakt mitteilen. Der Berechtigte kann dann die Wirksamkeit des Verzichts mit einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage geltend machen. [...]“.

2. Verkürzung des Bewilligungszeitraumes und Rechtsfolgen: Selbst wenn das LSG Sachsen der Auffassung des SG Dresden nicht folgen sollte, sprechen jedenfalls bei fehlendem Leistungsmissbrauch durch wiederkehrende Antragstellung und fehlendem punktuellen „Taktieren“ („SGB II-Hopping“) die überzeugenderen Argumente dafür, dass durch den Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II der Bewilligungszeitraum verkürzt werden kann. Die Ermittlung des Durchschnittseinkommens wäre dann nach Maßgabe des verkürzten Bewilligungszeitraumes zu berechnen. Auf die Ausführungen des SG Dresden (dort in den Entscheidungsgründen unter 3.) und des SG Berlin, Urteil vom 29.7.2013 – S 197 AS 15266/10, wird Bezug genommen.

Unabhängig hiervon diskutiert das LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.1.2021 – L 14 AS 1933/17, auf das sich das beklagte Jobcenter bezieht, nicht die naheliegende Frage, ob eine vorzeitige Aufhebung der vorläufigen Leistungen auch eine Änderung des Zeitraumes bei der abschließenden Leistungsfestsetzung zur Folge hat. Im SG Dresden-Fall, wo lediglich über die Wirksamkeit des Verzichts als Feststellungsbescheid zu entscheiden war, kann diese Frage unbeantwortet bleiben.

Bemerkenswert ist jedenfalls, dass das LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.1.2021 – L 14 AS 1933/17, welches zur „Verkürzungsfrage“ eine vom SG Dresden abwei-

chende Auffassung vertritt, die Revision zum BSG zugelassen hat. Ob die Revision eingelegt wurde, konnte bis dato noch nicht in Erfahrung gebracht werden. Ein Aktenzeichen beim BSG zu der streitgegenständlichen Rechtsfrage existiert jedenfalls (noch) nicht. Die umstrittene Rechtsfrage ist also nach wie vor höchstrichterlich ungeklärt. Die Sprengkraft der Fragestellung wird auch durch die Berufungszulassung des SG Dresden dokumentiert.

3. Weitere Beschwer des Klägers nach abschließender Leistungsfestsetzung: Da vom Jobcenter im gerichtlichen Verfahren mittlerweile eine abschließende Leistungsfestsetzung in Form einer Nullfestsetzung für den ungekürzten Bewilligungszeitraum (Dezember 2019 bis Mai 2020) vorgenommen wurde, stellt sich neben den beiden materiell-rechtlichen Fragen, über die das SG Dresden entscheiden musste, zudem die (nunmehr im Berufungsverfahren vorgelagerte) Frage einer weiteren Beschwer des Klägers. Denn immerhin könnte ja jetzt die Frage der Wirksamkeit eines Verzichts auf Leistungen nach dem SGB II ab Februar 2020 inzident bei der abschließenden Leistungsfestsetzung und den dortigen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) geprüft werden.

Zu klären ist, ob das (ursprüngliche) Anfechtungsbegehren des Klägers durch die abschließende Leistungsfestsetzung überholt und damit erledigt ist.

In der Tat kann das beklagte Jobcenter im Rahmen der abschließenden Leistungsfestsetzung nunmehr erneut prüfen, ob es den Verzicht des Klägers für wirksam erachtet oder nicht. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt dann ab, ob – wovon offensichtlich das Jobcenter ausgeht – bei der Festsetzung vom „vollständigen“ 6-monatigen Bewilligungszeitraum oder – was der Kläger begehrt, um so bei der anzustellenden Gesamtsaldierung etwaige nach der Verzichtserklärung erzielte Einnahmen nicht berücksichtigen zu müssen – einem entsprechend dem Verzicht verkürzten Zeitraum für die Berechnung auszugehen ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Bescheid über die Nullfestsetzung nicht über § 96 SGG Gegenstand des streitgegenständlichen Verfahrens wird, da er den hier angefochtenen Verzichtsbeseid weder abändert noch ersetzt. Beide Argumente, also die mögliche Inzidenzprüfung durch das Jobcenter einerseits und der Ausschluss von § 96 SGG andererseits, sprechen vordergründig für eine Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzbegehrens.

Bei genauerer Betrachtung ist diese Sichtweise gleichwohl abzulehnen. Denn hier liegt zum einen aufgrund der Widerspruchserhebung durch den Kläger (noch) keine rechtskräftige Entscheidung über die vom Jobcenter vorgenommene Nullfestsetzung von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit von Dezember 2019 bis Mai 2020 vor. Das Jobcenter plant zum anderen keine (nochmalige) Inzidenzprüfung. Stattdessen will es das Nullfestsetzungsverfahren zum Ruhen bringen und sich beim weiteren Vorgehen an der Entscheidung im noch offenen Berufungsverfahren vor dem LSG Sachsen orientieren. Daher ist der Kläger nach wie vor durch den angefochtenen Verzichtsbeseid beschwert. Anders würde es freilich aussehen, wenn das Jobcenter seine Berufung zurücknimmt. In diesem Fall würde das

erstinstanzliche Urteil des SG Dresden rechtskräftig werden. Alternativ könnte das Jobcenter auch erklären, keine weiteren Rechte aus dem ursprünglichen Verzichtsbeseid herleiten zu wollen.

All dies ist hier bis dato (noch) nicht geschehen. Daher ist der angegriffene Verzichtsbeseid nach wie vor für den Kläger „gefährlich“. Er hat ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung der (Rechtsschein-)Wirkung des angefochtenen Bescheides. Denn durch die nachfolgende abschließende Leistungsfestsetzung in Form einer Nullfestsetzung wird der ursprüngliche Verzichtsbeseid nicht „aus der Welt geschafft“. Die Entscheidung des Jobcenters über die abschließende Leistungsfestsetzung für den ungekürzten Bewilligungszeitraum (Dezember 2019 bis Mai 2020) enthält keinerlei Ausführungen zum weiteren Schicksal der ursprünglichen Verzichtsbeseid.

Zudem entfaltet der angegriffene Verzichtsbeseid eine materiell-rechtliche Regelungsfunktion. Er beantwortet konkret die „isolierte“ Vorfrage zur Rechtmäßigkeit eines Verzichts auf Leistungen nach dem SGB II. Er dient hier als eigenständige Rechtsquelle, die vorrangige Regelungen für den Kläger statuiert. Solange ein wirksamer Verzichtsbeseid vorliegt, bestimmt dieser und nicht das Gesetz die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Hinblick auf eine (nochmalige) Inzidenzprüfung bei der abschließenden Leistungsfestsetzung. Es besteht zudem eine Bindungswirkung für das beklagte Jobcenter als Erlassbehörde. Schon mit Bekanntgabe des Verzichtsbeseides ist das Jobcenter an die von ihm getroffene Regelung gebunden. Will es davon abweichen, muss es den Bescheid aufheben. Kein Abweichungsverbot besteht naturgemäß für das Gericht, das – wie nunmehr das LSG Sachsen in zweiter Instanz – über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Verzichtsbeseides entscheiden muss.

Da von dem angegriffenen Verzichtsbeseid – wie dargestellt – nach wie vor zumindest der Rechtsschein einer belastenden Regelung ausgeht und das beklagte Jobcenter sich weigert, einen Abhilfebeseid zu erlassen, hat der Kläger einen Anspruch auf Aufhebung. Dieser Anspruch wurde in erster Instanz vom SG Dresden zu Recht bestätigt.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus